

Personalverband Kanton Schwyz

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Personalverband des Kantons Schwyz (PVSZ) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schwyz.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.

² Er ist parteipolitisch unabhängig.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Begründung

¹ Mitglieder des Verbandes sind mit Dienstantritt alle Mitarbeitenden des Kantons Schwyz, seiner Anstalten sowie der interkantonalen Anstalten mit Sitz im Kanton Schwyz.

² Ein Beitrittsverzicht ist dem Vorstand innert 30 Tagen seit Dienstantritt schriftlich mitzuteilen.

³ Wer sich um den Verband in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Erlöschen

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- b) Austritt;
- c) Ausschluss.

² Der Austritt auf Ende des Kalenderjahres erfolgt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand bis 31. Oktober.

³ Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen verfügt werden. Als wichtige Gründe gelten schwerwiegende Verstöße gegen die Verbandsinteressen sowie die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

⁴ Gegen den Ausschluss kann beim Vorstand innert Monatsfrist zuhanden der nächsten Generalversammlung Einsprache erhoben werden.

III. Organe

§ 5 Übersicht

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

§ 6 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

² Die Einladung hat die Traktanden anzugeben und erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand.

³ Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

§ 7 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies als notwendig erachtet oder ein Fünftel der Verbandsmitglieder es beantragt.

² Die Einladung hat die Traktanden anzugeben und erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand.

§ 8 Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und des Mitgliederbeitrages;
- e) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- h) Behandlung von Einsprachen gegen Verbandsausschlüsse (§ 4 Abs. 4);
- i) Änderung der Statuten;
- j) Auflösung des Verbandes.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Stimmen.

² Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

B. Vorstand

§ 10 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

² Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§ 11 Zuständigkeiten

¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbandes übertragen werden.

² Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Ausübung der Mitwirkungsrechte gegenüber dem Arbeitgeber;
- b) Pflege der Sozialpartnerschaft;
- c) Beratung der Verbandsmitglieder;
- d) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen;
- e) Berichterstattung über die Verbandstätigkeit;
- f) Ablegung der Jahresrechnung;
- g) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- h) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen. Überdies können drei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

³ Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit obliegt der Stichentscheid dem Präsidenten oder der Präsidentin und bei deren Verhinderung dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.

§ 13 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin zeichnet rechtsverbindlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

² Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Geschäfte Einzelunterschriftsberechtigung zu erteilen.

C. Revisionsstelle

§ 14 Wahl und Zuständigkeit

¹ Die beiden Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

² Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

IV. Finanzen und Haftung

§ 15 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 16 Finanzkompetenzen

¹ Budgetgemässe Verbindlichkeiten erfolgen durch Verpflichtung gemäss § 13.

² Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets dringliche Ausgaben bis Fr. 10 000.-- beschliessen.

§ 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderung und Auflösung

§ 18 Statutenänderung

Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 19 Auflösung

¹ Für die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

² Die Generalversammlung bestimmt über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Die Statuten treten am 1. Juli 2011 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 21. Juni 2000.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Juni 2011 angenommen.

Schwyz, 1. Juli 2011

Personalverband des Kantons Schwyz (PVSZ)